

Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten

Fachausschuss
Infrastruktur und Innovation

Berlin, 07.02.2023

Merkblatt zur Anzeigepflicht von Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB)

1 Anzeigepflicht von Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Anbieter von Medienplattformen und/oder Benutzeroberflächen haben diese mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

- Eine **Medienplattform** ist in § 2 Abs. 2 Nr. 14 Medienstaatsvertrag (MStV) definiert als „jedes Telemedium, soweit es Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst“. Klassischerweise fallen hierunter Fernsehkabelnetze; aber auch internetbasierte Streamingdienste sind erfasst. Ausschlaggebend ist, dass der Anbieter das Gesamtangebot bestimmt, also die Entscheidung über die angebotene Auswahl selbst und abschließend trifft. Eine Medienplattform liegt dementsprechend nicht vor, wenn das Gesamtangebot von Dritten lediglich übernommen und weitergeleitet wird.
- Eine **Benutzeroberfläche** definiert § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV als „textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Abs. 1 dienen, ermöglicht“. Benutzeroberflächen sind insbesondere Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform, wie EPGs; Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind, sowie visuelle oder akustische Präsentationen auch gerätegebundener Medienplattformen, wie die Anzeige- und Steuerungsebene bei Smart TVs. Eine Benutzeroberfläche steht mithin stets in Zusammenhang mit einer Medienplattform.

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Medienanstalt Hessen
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Die Anzeige ist bei der für den Wohn-/Unternehmenssitz des Anbieters zuständigen Landesmedienanstalt vorzunehmen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann der Liste im Anhang entnommen werden.

2 Erforderliche Angaben und Unterlagen im Rahmen einer Anzeige nach § 79 Abs. 2 Medienstaatsvertrag - MStV

- Angaben zum Anbieter: Name, Sitz/Wohnsitz, Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- Darlegung des Angebots:
 - Bei **Medienplattformen**: Vorlage einer einfachen Belegungsliste (Senderübersicht) und/oder Angebotsübersicht (z.B. Apps), Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform und ggf. Angaben, ob zu der infrastrukturgebundenen Medienplattform auch eine Benutzeroberfläche angeboten wird.
 - Bei **Benutzeroberflächen**: Beschreibung der Funktionen, diese können etwa durch Screenshots veranschaulicht werden, insb. von der Startseite (1. Auswahlebene).
- **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG oder vergleichbares ausländisches Dokument für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche bzw. die ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretende Person, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretenden Personen ist die Vorlage des Dokuments für diejenigen Vertretenden ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind.

Wird ein **Bevollmächtigter** i.S.d. § 79 Abs. 1 S. 2 MStV benannt, ist dieses ferner für den Bevollmächtigten bzw. dessen gesetzlichen/gesetzliche oder satzungsmäßigen/satzungsmäßige Vertreter/Vertreterin vorzulegen.

- **Erklärung nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV**
 - Anbieter mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die gerichtlich verfolgt werden können, nutzen hierfür bitte den Vordruck in **Anlage A**.
Diese Anbieter KÖNNEN einen Bevollmächtigten i.S.d. § 79 Abs. 1 S. 2 MStV benennen. Dieser bzw. sein/seine gesetzlicher/gesetzliche Vertreter/Vertreterin muss in diesem Fall ebenfalls die Erklärung nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MStV unter Verwendung des in Anlage A. abgedruckten Vordruckes abgeben.

- Anbieter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, **MÜSSEN** einen Bevollmächtigten benennen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte die jeweiligen Erklärungen unter Verwendung der in **Anlage B** abgedruckten Vordrucke abgeben.
- Angaben zur technischen und voraussichtlichen **Nutzungsreichweite** (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 MStV):
 - Bei **infrastrukturgebundenen** Medienplattformen oder Benutzeroberflächen: Angabe der angeschlossenen Wohneinheiten.
 - Bei **nicht-infrastrukturgebundenen** Medienplattformen oder Benutzeroberflächen: Angabe der tatsächlichen täglichen Nutzer im Monatsdurchschnitt.



Hinweise:

Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für infrastrukturegebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer infrastrukturegebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet.
- Angeschlossene Wohneinheiten i.S.d. § 78 Satz 2 Nr. 1 MStV sind bei infrastrukturegebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzabschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen.

Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer i.S. von § 78 Satz 2 Nr. 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:

- Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturegebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User).
- Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich.
- Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien i.S. des § 19 Abs. 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlebene maßgeblich.
- Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt.
- Für die obenstehenden Berechnungen des Monatsdurchschnitts wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.

Sofern ein Bevollmächtigter i.S.d. § 79 Abs. 1 S. 2 MStV benannt wird, trägt auch dieser eine inhaltliche Verantwortung und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des MStV verantwortlich. Das bedeutet, dass im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen des MStV auch der Bevollmächtigte Adressat von Maßnahmen sein kann.

Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine Überprüfung der Einhaltung der §§ 79 bis 85 MStV nicht erfolgt. Diese erfolgt im Rahmen der Aufsicht gesondert. Auch diesbezüglich kann die zuständige Landesmedienanstalt bei Bedarf weitere Unterlagen und Informationen anfordern.

Für die Entgegennahme der Anzeige fällt nach der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) eine Gebühr an. Die Höhe der Gebühr entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Gebührenverzeichnis (<https://www.die->

[medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/satzungen](https://www.medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/satzungen) → Kostensatzung).

3 Übersicht: zuständige Landesmedienanstalten

Sitz des Anbieters	Zuständige Landesmedienanstalt
Baden-Württemberg	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) E-Mail: info@lfk.de
Bayern	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) E-Mail: info@blm.de
Berlin	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) E-Mail: mail@mabb.de
Brandenburg	Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) E-Mail: mail@mabb.de
Bremen	Bremische Landesmedienanstalt (brema) E-Mail: info@bremische-landesmedienanstalt.de
Hamburg	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) E-Mail: info@ma-hsh.de
Hessen	Medienanstalt Hessen E-Mail: info@medienanstalt-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) E-Mail: info@medienanstalt-mv.de
Niedersachsen	Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) E-Mail: info@nlm.de
Nordrhein-Westfalen	Landesanstalt für Medien NRW E-Mail: info@medienanstalt-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Medienanstalt Rheinland-Pfalz E-Mail: mail@medienanstalt-rlp.de
Saarland	Landesmedienanstalt Saarland (LMS) E-Mail: info@lmsaar.de
Sachsen	Sächsische Landesmedienanstalt (SLM) E-Mail: info@slm-online.de
Sachsen-Anhalt	Medienanstalt Sachsen-Anhalt E-Mail: info@medienanstalt-sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) E-Mail: info@ma-hsh.de
Thüringen	Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) E-Mail: mail@tlm.de

Anlage A (Anbieter mit Sitz in DE, der EU oder dem EWR)

